



ZEICHENERKLÄRUNG

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1(1)2 BauNVO
	REITERHOF MIT PENSION	§ 5(2)2 BauGB
	GASTHOF	§ 5(2)2 BauGB
	KIRCHE	§ 5(2)2 BauGB
	FEUERWEHR	§ 5(2)2 BauGB
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDES GEBÄUDE	§ 5(2)2 BauGB
	ÜBERORTLICHE UND ORTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN	§ 5(2)3 BauGB
	HAUPTWANDERWEGE	§ 5(2)3 BauGB
	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG OBERERDLEITUNG	§ 5(2)4 BauGB
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN UNTERERDLEITUNG	§ 5(2)4 BauGB
	GRÜNFLÄCHE, FESTPLATZ	§ 5(2)5 BauGB
	GRÜNFLÄCHE, SPORT- UND SPIELPLATZ	§ 5(2)5 BauGB
	GRÜNFLÄCHE, FRIEDHOF	§ 5(2)5 BauGB
	GRÜNFLÄCHE, PRIVATE HAUSGÄRTEN	§ 5(2)5 BauGB
	WASSERFLÄCHEN	§ 5(2)7 BauGB
	GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN	§ 7 1 NatGMV
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 5(2)9a BauGB
	FLÄCHEN FÜR WALD	§ 5(2)9b BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5(2)10 BauGB
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "MECKLENBURGISCHES ELBTAL"	§ 5(4) BauGB
	NATURDENKMAL, BIRKE	§ 5(4) BauGB
	FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND	§ 5(3)3 BauGB

Geändert gemäß Genehmigungsschreiben vom 07. März 1996 mit Akz. VIII 232a-512.111-54.120
A = Auflagen
VERMERKE:
IN AUSSICHT GENOMMENE UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN § 5(4) BauGB IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES ("DIE BANK")

GEMEINDE WOOSMER
LANDKREIS LUDWIGSLUST
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Aufgestellt nach §§ 2, 3, 4 und 5 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2243) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Anweisung und Bereitstellung von Wohnraum (Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466). Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 2. Januar 1990 (BGBl. I S. 127).

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14. Februar 1991. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist vom 15. 02. 1991 erfolgt.

2. Die für die Ausfertigung des Flächennutzungsplans zuständige Stelle ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 des 20. 07. 1990 gesetzlich bestimmt.

3. Die Gemeinde Woosmer hat am 25. Juni 1992 die Auflagen gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit dem 25. Juni 1992 beschlossen.

4. Die von der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7. Mai 1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat am 19. August 1993 das Einvernehmen des Flächennutzungsplans mit der Gemeindevertretung beschlossen.

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Planmündungsbescheid haben in der Zeit vom 21. Februar bis zum 29. März 1994 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen in der Auslegungzeit von jedem schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 19. Februar 1994 bis zum 31. März 1994 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.

7. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 28. Juli 1994 eine Entscheidung erlassen.

8. Der Flächennutzungsplan nach Erläuterungsbescheid wurde am 28. Juli 1994 von der Gemeindevertretung endgültig angenommen.

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. April 1993 (Akz. 232a-512.111-54.120) mit Auflagen (Anlagen 1-11) erteilt.

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. April 1993 (Akz. 232a-512.111-54.120) mit Auflagen (Anlagen 1-11) erteilt.

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. April 1993 (Akz. 232a-512.111-54.120) mit Auflagen (Anlagen 1-11) erteilt.

12. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Planmündungsbescheid haben in der Zeit vom 21. Februar bis zum 29. März 1994 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen in der Auslegungzeit von jedem schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 19. Februar 1994 bis zum 31. März 1994 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.

13. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Planmündungsbescheid haben in der Zeit vom 21. Februar bis zum 29. März 1994 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen in der Auslegungzeit von jedem schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 19. Februar 1994 bis zum 31. März 1994 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.

14. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Planmündungsbescheid haben in der Zeit vom 21. Februar bis zum 29. März 1994 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen in der Auslegungzeit von jedem schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 19. Februar 1994 bis zum 31. März 1994 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.

15. Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Planmündungsbescheid haben in der Zeit vom 21. Februar bis zum 29. März 1994 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen in der Auslegungzeit von jedem schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 19. Februar 1994 bis zum 31. März 1994 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.